

Rezension zum Film VENA

Lilli Theis, LL.M.

Referendarin in der djb-Geschäftsstelle, Berlin

Inhalt des Films „VENA“

Jenny muss ins Gefängnis. Doch Jenny ist auch im siebten oder achten Monat schwanger. Genau weiß sie das nicht. Das Kind in ihrem Bauch ist kleiner als gewöhnlich, eine genaue Schwangerschaftswoche kann die Gynäkologin nicht errechnen. Denn Jenny leidet an einer Suchterkrankung, sie und der Vater des Kindes, ihr Freund Bolle, konsumieren Crystal. Mit Vorwürfen seitens des Jugendamtes, ihrer Mutter und ihrer Gynäkologin konfrontiert, reagiert sie zunächst zurückhaltend auf die Familienhebamme, Marla. Erst im Laufe der Zeit vertraut sie ihr an, dass sie ins Gefängnis muss und dort ihr Kind zur Welt bringen wird. Gemeinsam mit ihr schöpft Jenny Hoffnung. Sie wird clean und beantragt einen Mutter-Kind-Platz. Um die Chancen zu erhöhen, erscheint sie sogar freiwillig früher zum Haftantritt. Doch dort erfährt sie: Alle Mutter-Kind-Plätze sind voll.

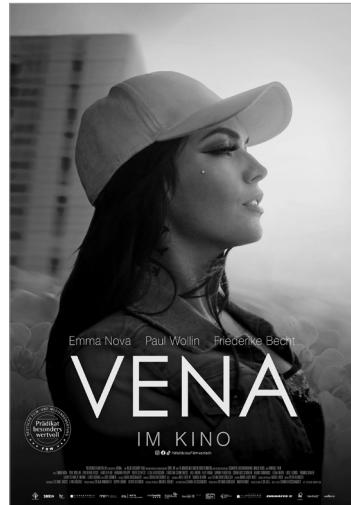
Warum Jenny ins Gefängnis muss, erfahren die Zuschauenden nicht. Der Film begleitet die Protagonistin zärtlich in ihren Ängsten, Hoffnungen und Sehnsüchten. Er erzählt ihre Geschichte auf Augenhöhe und lässt die Zuschauenden mit der Frage zurück: Wie viel Mitgefühl und Verständnis bringen wir auch jenen gegenüber auf, die sich gesetzeswidrig verhalten haben?

Gesetzliche Regelungen des Strafvollzuges in Deutschland

Der Strafvollzug in Deutschland ist seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 Ländersache. Seitdem haben die Bundesländer jeweils eigene Strafvollzugsgesetze erlassen, die sich in ihrer konkreten rechtlichen Ausgestaltung unterscheiden.

Mutter-Kind-Einrichtungen

Aufgrund des Engagements der Juristin Helga Einsele,¹ die als Leiterin der Frauenstrafanstalt Frankfurt-Preungesheim 1975 den ersten Mutter-Kind-Vollzug in Deutschland etablierte, lassen sich heute Regelungen hinsichtlich der gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind in Haft in den Strafvollzugsgesetzen der Länder finden. Vereinzelt gelten diese Regelungen nicht nur für Mütter, sondern in Brandenburg² und Sachsen³ auch für Väter. Hessen⁴ spricht von Gefangenen und Thüringen⁵ von



▲ Filtplakat VENA,

Foto: Neue Bioskop Film

Sorgeberechtigten. Auch die Altersgrenze der Kinder, die aufgenommen werden können, unterscheidet sich. In Bremen darf das Kind noch keine drei Jahre alt, in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt noch nicht schulpflichtig sein.

Allerdings besteht auf einen Platz in einer Mutter-Kind-Einrichtung kein Rechtsanspruch. Eine gemeinsame Unterbringung ist zwar grundsätzlich möglich, wenn die Mutter *erziehungsfähig* ist und eine gemeinsame Unterbringung dem Kindeswohl dient. Aber dann muss auch noch ein Platz frei sein. Weitere Ausschlussgründe können eine akute Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit der Mutter sein oder erhebliche Organstörungen oder schwerwiegende Behinderungen der Kinder, die eine ständige ärztliche Überwachung erfordern.

Schwangerschaft in Haft

In den Strafvollzugsgesetzen der Länder finden sich auch Regelungen für Schwangere, die sich in ihrer konkreten Ausgestaltung unterscheiden. So steht Schwangeren in sechs Bundesländern⁶ ein gesetzlich normierter Anspruch auf medizinische Behandlung und Hebammenhilfe zu. Außerdem ist die Schwangere zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Andere Landesgesetze⁷ verweisen hinsichtlich des Arbeitsschutzes auf das Mutterschutzgesetz

Ergänzend zu den jeweiligen Landesgesetzen gelten in jedem Bundesland eigene handlungsleitende Vorgaben und konzeptionelle Regelungen.



▲ Jenny und Bolle vor ihrem Haftantritt, Foto: Neue Bioskop Film

¹ Röwekamp, Marion u.a.: *Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk*, Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), 2. Auflage, Baden-Baden 2024, S. 144, auch online: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748919766/juristinnen> (11.11.2024).

² § 21 BbgJVollzG.

³ § 14 SächsStVollzG.

⁴ § 74 HStVollzG.

⁵ § 21 ThürJVollzG.

⁶ Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

⁷ Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein.

Datenlage zu Müttern und Schwangeren in Haft

Die Datenlage zu Müttern und Schwangeren in Haft ist lückenhaft.

Von insgesamt 172 Justizvollzugsanstalten in Deutschland sind lediglich fünf reine Frauenvollzugsanstalten. An den Zahlen rund um den Strafvollzug lassen sich die Folgen des Patriarchats und toxischer Männlichkeit ablesen: Von rund 56 350 Gefangenen und Verwahrten waren im Juni 2022 nur 3 186 – also 5,6 Prozent – weiblich.⁸

Schätzungsweise sind mehr als zwei Drittel der weiblichen Gefangenen Mütter⁹ und circa 100.000 Kinder jährlich von einer Inhaftierung eines Elternteils betroffen.¹⁰ Zwischen 2017 und 2022 brachten (mindestens) 323 Frauen ihre Kinder im Strafvollzug auf die Welt.¹¹

Nur neun Bundesländer haben eigene Mutter-Kind-Einrichtungen geschaffen, im gesamten Bundesgebiet stehen insgesamt 106 Haftplätze¹² zur Verfügung. Ob die Anzahl der Plätze ausreicht, ist unklar. Weder die Anträge noch die Ablehnungen aufgrund von Vollbelegung in Mutter-Kind-Einrichtungen werden statistisch flächendeckend erfasst. Dass es aber zu Ablehnungen aufgrund von fehlender Platzkapazität in der Vergangenheit kam, bestätigen Bayern und Mecklenburg-Vorpommern.¹³ Folge ist die Trennung von Mutter und Kind. Das Jugendamt muss in einem solchen Fall die externe Unterbringung veranlassen. Sei es bei Familienangehörigen oder – so wie bei Jenny – in einer Pflegefamilie.

Was es heißen kann, inhaftiert zu entbinden, zeigt der Film eindrücklich: Nachdem Jennys Geburtswehen einsetzen, wird sie in ein Krankenhaus außerhalb der Vollzugsanstalt gebracht. Dabei ist sie mit einer Hand an das Transportfahrtzeug gefesselt. Aufgrund der Rücknahme der Vollzugslockerungen, darf Bolle bei der Entbindung nicht anwesend sein. Stattdessen findet die Geburt unter Aufsicht von zwei Justizvollzugsbeamten statt. Nach der Geburt wird sie wieder mit einem Fuß ans Bett gefesselt.

Dass diese Darstellungen zumindest der Realität in Nordrhein-Westfalen entsprechen, bestätigte die Landesregierung der 17. Wahlperiode.¹⁴ Stehen der Schwangeren keine Vollzugslockerungen zu, findet der Transport ins Krankenhaus in Begleitung von Vollzugsbediensteten statt. Eine Fesselung – außerhalb der Entbindung – soll zwar grundsätzlich nicht erfolgen, kann aber aus besonderen Gründen, beispielsweise bei Fluchtgefahr, angeordnet werden. Eine Überwachung durch Vollzugsbeamte findet nur dann nicht statt, wenn die Möglichkeit zu einer anderweitigen Sicherung besteht.

Änderungsbedarf der aktuellen Regelungen

Die derzeitigen Regelungen gewährleisten Schwangeren, Müttern und ihren Kindern keinen ausreichenden Schutz.

Zwar ist das öffentliche Vollstreckungsinteresse zu berücksichtigen, aber eben auch die Verpflichtung des Staates zum Schutz der Familie aus Art. 6 GG sowie der daraus folgende Anspruch der Mutter auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft. Daneben sind auch die Rechte des Kindes aus Artikel 3 und 9 der UN-Kinderrechtskonvention zu berücksichtigen, die dem Wohl des Kindes dienen.

Die *Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffällige e.V.* (BAG-S) fordert, dass so bald Kinder von einer Inhaftierung betroffen



▲ Drehbuchautorin und Regisseurin Chiara Fleischhacker Foto: Isabell Kesseler

sind, alle haftvermeidenden Maßnahmen voll ausgeschöpft werden müssen. Insbesondere frühkindliche Trennungen können schwerwiegende Folgen haben. Möglich sei die Haftstrafe als Bewährungsstrafe auszusetzen und eine Unterbringung in Mutter-Kind-Einrichtungen vorzusehen.¹⁵ Dafür müssten aber ausreichend wohnortnahe Mutter-Kind-Plätze zur Verfügung stehen, die den Bedürfnissen von Müttern und Kindern gerecht werden.

Hierfür ist es zunächst dringend notwendig, die Länder zu verpflichten, umfassende Daten hinsichtlich Mutter-Kind-Plätzen zu erheben. Nur auf Grundlage einer bundesweit vergleichbaren Datenlage kann die Auslastung und der Bedarf von Mutter-Kind-Plätzen errechnet werden.

Die WHO fordert daneben, dass eine Schwangerschaft – aufgrund des Schutzes der Gesundheit von Müttern und Neugeborenen – grundsätzlich als Argument gegen eine Untersuchungs- oder Strafhaft gelten solle. Eine Inhaftierung von Schwangeren solle nur beim Vorliegen von zwingenden Gründen möglich sein.¹⁶

Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein haben bereits Regelungen erlassen, wonach die Anstalten im Benehmen mit dem Jugendamt und den Justizbehörden eine Unterbrechung der Haft vor und unmittelbar nach der Geburt anstreben sollen.¹⁷ In Bayern kann bei Vollbelegungen der Mutter-Kind-Einrichtungen Vollstreckungsaufschub beantragt werden.¹⁸

⁸ Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges, Statistisches Bundesamt, 14.09.2022.

⁹ Online: <https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2014/artikel/entbinden-mit-fussfesseln--im-gefaengnis-gibt-es-das> (Zugriff: 01.11.2024).

¹⁰ Herausforderungen und Perspektiven im Mutter-Kind-Vollzug des deutschen Strafvollzugssystems, Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffällige e.V., 1.

¹¹ Ebd., 3.6 und Drucksache 17/16116, Antwort der Landesregierung NRW, Trennung inhaftierte Mütter und ihrer Kinder, 23.12.2021, Frage 1.

¹² BAG-S, 3.1.

¹³ Ebd., 3.12.

¹⁴ Drucksache 17/16116, Frage 4.

¹⁵ BAG-S, 4.1.

¹⁶ WHO: Gesundheit von Frauen im Strafvollzug, 2009, Nr. 58.

¹⁷ § 86 Abs. 1 StVollzG NRW, § 63a SächsStVollzG, § 94 Abs. 1 LStVollzG SH.

¹⁸ BAG-S, 3.12.

Ein solcher Gedanke ist der deutschen Rechtsordnung nicht fremd. Befindet sich eine verurteilte Person beispielsweise in einem körperlichen Zustand, mit dem eine sofortige Vollstreckung unverträglich ist, gilt sie als vollzugsuntauglich. Nach § 455 Abs. 3 StPO kann die Strafvollstreckung dann aufgeschoben werden. In sehr engen Ausnahmefällen gilt dies auch für Schwangere.¹⁹ Auch nach § 456 StPO kann ein vorübergehender – maximal viermonatiger – Strafaufschub gewährt werden, wenn anderenfalls erhebliche Nachteile im Familienleben erwachsen würden.²⁰

Wünschenswert wäre es, die bestehende Grundsatz-/Ausnahmesystematik umzudrehen. Dies könnte durch eine weite Auslegung der §§ 455 und 465 StPO geschehen. Daneben wäre es möglich, die Schwangerschaft als einen Grund für einen Strafaufschub in § 455 StPO gesetzlich zu normieren. Der Strafaufschub nach § 456 StPO könnte nicht nur bei Nachteilen im Familienleben anwendbar sein, sondern auch, wenn dem entsprechenden Elternteil keine gemeinsame Unterbringung mit dem Kind ermöglicht wird. Dieser sollte länger als vier Monate möglich sein.

Zwingender erster Schritt muss aber sein, die schlechte Datenlage über die Situation von Schwangeren und Eltern im Strafvollzug zu verbessern. Eine bundesweit vergleichbare Datenerhebung ist dringend notwendig, um gender- und familiengerechte Haftbedingungen zu schaffen und zu verbessern.

Bundesweiter Filmstart von VENA ist der 28.11.2024

Ein Film der Drehbuchautorin und Regisseurin Chiara Fleischhacker

Mit Emma Nova, Paul Wollin und Friedericke Becht

Ausgezeichnet mit zwei First Steps Awards, dem wichtigsten Nachwuchspreis im Filmbereich, u.a. als Bester Spielfilm

Die Deutsche Film- und Medienbewertung (FBW) verlieh VENA das Prädikat „besonders wertvoll“

19 Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/584348/fce67d10db83d444574650d09a99ed4f/WD-7-110-18-pdf.pdf> (06.11.2024)

20 Junker, Anne: Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug, Kriminalwissenschaftliche Schriften, Band 29 [2011], S. 128.

DOI: 10.5771/1866-377X-2024-3-154

Aus dem Leben eines unserer ältesten Mitglieder: Dr. Gisela Wild

Gisela Wild wurde 1932 in Bad Warmbrunn im Riesengebirge geboren, nach der Vertreibung aus Schlesien nach Kriegsende zog die Familie nach Konstanz. Ab 1952 Jurastudium in Freiburg, anschließend Referendariat in Baden-Württemberg, Köln und Hamburg, 1960 Promotion. 1961 wurde sie als 16. Rechtsanwältin in Hamburg zugelassen und fing in der Kanzlei Prof. Bussmann, Dr. Droste an. Sie spezialisierte sich auf gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Presserecht. 1964/65 lebte Dr. Gisela Wild in Paris, wo ihr Sohn geboren wurde. 1970 trat sie als erste Partnerin in die Kanzlei von Berenberg-Gossler, Frhr. von Gleichenstein in Hamburg ein, die 1990 auf ihre Initiative mit der Kanzlei Wessing in Düsseldorf und Zimmermann in München fusionierte, 2002 erfolgte der internationale Zusammenschluss zur Kanzlei Taylor Wessing. 2005 wurde sie von der Bürgerschaft als Hamburgische Verfassungsrichterin gewählt. Dr. Gisela Wild wurde einer breiten Öffentlichkeit durch das sogenannte Volkszählungsurteil und den Emma-Prozess bekannt. 1996 erhielt sie das Bundesverdienstkreuz am Bande, 2010 den Maria-Otto-Preis des DAV. Dr. Gisela Wild ist seit 1976 Mitglied des djb, 1977–1979 war sie zweite Vorsitzende, bis 1983 Vorstandsmitglied.



▲ Foto: privat

von Dr. Gisela Wild

Die Rolle der Frau in der Gesellschaft hat in meiner Lebenszeit in Deutschland (und nicht nur hier) eine evolutionäre, epochale Änderung erfahren, die überfällig war und noch nicht beendet

ist. Als ich 1932 geboren wurde, galt seit über 30 Jahren das Bürgerliche Gesetzbuch, das BGB. Es war nach der 1871 erfolgten Gründung des Deutschen Reichs, des Kaiserreichs, zur Vereinheitlichung des Rechts im neuen deutschen Staatsgebilde erarbeitet und am 24. August 1896, als das „allen Deutschen